



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046

Anmerkung zur Entscheidung des OLG Frankfurt vom 13.07.2000 –6 UF 21/00
(im Leitsatz veröffentlicht in FamRZ 2001, 158)

FF 02, 173

Die Entscheidung des OLG Frankfurt, die im Leitsatz wie eine übliche obergerichtliche Entscheidung zur Zuwendung unter Ehegatten anmutet, hat es in den Urteilsgründen „in sich“.

1. Erstinstanzlich war die Klage auf einen Zugewinnausgleichsanspruch gestützt worden. Nach den Urteilsgründen wurde auch in zweiter Instanz nur unter diesem Gesichtspunkt der Anspruch durch die Antragstellerin weiterverfolgt. Aus dem beiläufigen schriftsätzlichen Hinweis, „sie wolle wenigstens die aus der Ehezeit den ihr im Wege der Ausgleichszahlung von ihrem Bruder zugeflossenen Betrag mitnehmen“, konstruiert der Senat eine zweite Anspruchsgrundlage, nämlich den des Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Es begegnet schon Bedenken, ob angesichts der im Zivilprozeß herrschenden Partei-maxime ein solche beiläufige Äußerung in dieser Form ausgelegt werden kann. Aus den Urteilsgründen ist zunächst nicht einmal ersichtlich, dass die Parteien auf diesen rechtlichen Gesichtspunkt hingewiesen worden wären. Hierzu bestand jedoch aus mehrfacher Hinsicht eine Verpflichtung gem. §139 ZPO: Die auf Zugewinnausgleich gestützte Klage stellt einen anderen Streitgegenstand dar, als die Klage, welche wegen Rückforderung eines hingegebenen Gegenstandes eingereicht wird. Beim Zugewinn wird formalistisch auf den Stichtag und die Differenz der beiderseitigen Endvermögen (nach Abzug des Anfangsvermögens) abgestellt. Bei der Klage auf Rückzahlung wegen Fortfalls der Geschäftsgrundlage wird eine während der Ehe hingegebene Leistung zurückverlangt. Es ist anerkannt, dass dann, wenn der Kläger sein betragsmäßig bestimmtes Klagebegehren in einem mehrfach gestaffelten Hilfsverhältnis auf verschiedene Sachverhaltskomplexe (z.B. mehrfache Darlehensgewährungen) stützt, es sich um eine Mehrheit von Streitgegenständen handelt (vgl. BGH MDR 92, 708). Dies hat Konsequenzen für die Zulässigkeit der Klage. Der Kläger muß angeben, in welcher Reihenfolge die Teilforderungen zur Entscheidung gestellt werden sollen (OLG Düsseldorf MDR 93, 799). Die fehlende Abgrenzung macht die Klage mangels Individualisierung des Streitgegenstandes unzulässig. Nur dann, wenn der Streitgegenstand eindeutig geklärt ist, kann die Rechtskraft der Entscheidung bestimmt werden. Dem Senat war es wohl zu lästig, zum Zugewinnausgleich eine Beweisaufnahme durchzuführen. Die Frage, ob der Antragstellerin ein Zugewinnausgleich zustand und zusteht, bleibt offen. Damit wäre die Antragstellerin aber auch nicht gehindert, erneut –nunmehr gestützt ausschließlich auf Zugewinnausgleich-, diese Forderung in einem weiteren Verfahren zu verfolgen (vgl. zu diesen Konsequenzen Zöller-Greger § 253 Rz. 16 m.z.N.). Wie soll dann aber die vorherige ausgeurteilte Forderung verrechnet werden? War sich der Senat überhaupt einer derartigen Möglichkeit, die er der Antragstellerin eröffnete, bewusst?



Der Senat hat ferner folgendes verkannt:

Wenn die Klageforderung auf verschiedene Streitgegenstände gestützt wird, muß das erkennende Gericht hinsichtlich jedes einzelnen Streitgegenstandes die Prozessvoraussetzungen und damit auch seine Zuständigkeit überprüfen. Hierbei kommt dem Gericht vorliegend nicht § 17 II GVG in seiner Neufassung zugute. Diese Vorschrift gilt nur dann, wenn bei ein und demselben Streitgegenstand dieses Gericht aus verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten entscheiden soll und darf. Gerade hieran fehlt es aber. Der gesetzliche Richter hat also nicht entschieden.

So sehr aus Sicht des Familienrechtlers die Allzuständigkeit der Familiengerichte wünschenswert wäre (vgl. hierzu zuletzt Wever FamRZ 01, 268 ff.), so eindeutig ist die seit Jahrzehnten bestehende Rechtsprechung: Für Rückgewähr- bzw. finanzielle Ausgleichsansprüche wegen ehebezogener Zuwendungen sind nicht die Familiengerichte, sondern die allgemeinen Zivilgerichte zuständig. Diese Ansprüche haben ihre Grundlage in schuld- oder sachenrechtlichen Bestimmungen. Sie fallen nach der Vorgabe des Gesetzgebers in die Zuständigkeit der allgemeinen Zivilabteilung (vgl. hierzu Wever, Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts, 2. Aufl., Rz. 16 ff sowie 412 ff).

2. Auch in der Sache selber ist die Entscheidung unhaltbar.

Floskelhaft wird auf die ständige Rechtsprechung des BGH Bezug genommen, wonach sogar bei Eheleuten, die im gesetzlichen Güterstand leben, auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage zurückgegriffen werden könne, wenn der Ausgleichsmechanismus des BGB zu einem schlechterdings untragbaren Ergebnis führe.

Nach allgemeiner Ansicht setzt diese höchstrichterliche Rechtsprechung allerdings voraus, dass zunächst einmal geprüft wird, welches Ergebnis sich nach dem bürgerlichen Gesetzbuch überhaupt ergeben würde. Der Antragsteller muß sämtliche Voraussetzungen des auf § 242 BGB gestützten Anspruches darlegen und ggf. beweisen. Er muß insbesondere die Umstände darlegen und im Streitfall beweisen, aus denen herzuleiten ist., dass die bisherige Vermögenszuordnung für ihn unzumutbar ist. Dies ist also eine Schlüssigkeitsvoraussetzung der Klage (vgl. BGH FamRZ 91, 1169 ff. sowie w.N. bei Wever a.a.O. Rz. 403). Die Klägerin des vorliegenden Verfahrens behauptete aber gerade, dass ihr nach allgemeinen Regeln ein Zugewinnausgleichanspruch zustünde. Damit wurde einer Klage stattgegeben, die nach der Vorgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt der ehebedingten Zuwendung nicht schlüssig war.

Auch wenn dem Senat offenkundig die umfangreiche Beweisaufnahme, die „an sich erforderlich erschien“, zu lästig war, hätte er sie durchführen müssen. So reduzierte er die der Antragstellerin obliegende Darlegungs- und Beweislast mit allen sich hieraus ergebenden möglicherweise nachteiligen Konsequenzen einschließlich der Kostentragungspflicht in unzulässiger Weise.



Erst dann, wenn bekannt war, welches Ergebnis sich nach dem Gesetz des Zugewinnausgleichs ergab, konnte über die Frage der Unzumutbarkeit entschieden werden. Hätte sich z.B. ein Zugewinnausgleichsanspruch von 40.000,00 DM (also 80%) ergeben, wäre dies nach der Rechtsprechung des BGH mit Sicherheit kein unzumutbares Ergebnis gewesen. Ausdrücklich hat der BGH nämlich festgestellt, dass die Grenze der unangemessenen Untragbarkeit kaum überschritten sei, solange der Zuwendende einen Ausgleich in Höhe des halben Wertes der Zuwendungen erhalte. Denn mit der hälftigen Beteiligung sei ein Maß der Ausgleichung erreicht, dass nach dem Grundgedanken der Zugewinnausgleichsregelung grundsätzlich nicht als untragbar hätte bezeichnet werden können. Aus der Sicht des dort geltenden Prinzips hälftiger Ausgleichungen, welches auch der Abrechnungsregelung des § 1380 I BGB zugrunde liege, sei es vielmehr normal, wenn der Zuwendende über den Zugewinnausgleichsanspruch (nur) den halben Wert seiner Zuwendungen zurückerhalte (so BGH FamRZ 91, 1171 sowie die zahlr. Nachweise bei Wever a.a.O. Rz 377 ff; sowie Rz. 382).

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin, die das von ihr Eingebrachte jedenfalls „mitnehmen möchte“, und des Senats, handelt es bei einer Ehe mit gesetzlichem Güterstand nicht um eine Art Investmentfond, bei welchem jeder Ehepartner mit Zins und Zinseszins einmal getätigte Einlagen rückerstattet bekommen.

Soweit der Senat quasi entschuldigend unter Hinweis auf § 313 III ZPO eine „knappe Zusammenfassung“ der Gründe gibt, macht er deutlich, dass ihm die Argumente fehlen. Die dort vorgetragenen Überlegungen finden in keiner einzigen höchstrichterlichen Entscheidung eine Stütze:

Die Erbschaft ist in der Tat nicht verbraucht worden und in einem Immobilienobjekt des Antragstellers angelegt. Gerade dies legt es nahe, Zugewinnausgleichsansprüche unter Berücksichtigung einer Wertsteigerung der Immobilie zu prüfen.

Soweit die Antragstellerin bereits vor Eheschließung Leistungen erbracht hat, könnten diese Leistungen ggf. Ausgleichsansprüche nach den für ehebezogene Zuwendungen entwickelten Grundsätzen auslösen (vgl. Wever a.a.O., Rz. 418). Dies besagt aber nichts zu der Rückabwicklung der von der Antragstellerin aus Erbschaft hingegebenen 50.000,00 DM.

Soweit die Antragstellerin während der intakten Ehe im landwirtschaftlichen Betrieb mitgearbeitet hatte, hätte zunächst geklärt werden müssen, ob die Mitarbeit ein Ausmaß annahm, welches über das Maß der Unterhaltspflicht und der gegenseitigen Beistands- und Unterstützungspflicht hinausging (§§ 1360, 1353 BGB).

Zusammengefasst: Schon die Entscheidung des Landgerichts Aachen (FamRZ 2000, 669 ff. m. Anm. Kogel, FF 99, 177) war eine bedauerliche Fehlleistung. Der mit Familiensachen befasste Senat geht darüber hinaus: Die gesetzliche Abwicklung beim Zugewinnausgleich wird kurzerhand nicht geprüft und damit negiert. Stattdessen wird der Allgemeinplatz des Widerspruchs gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden strapaziert, um ein gewünschtes Ergebnis zu „begründen“. Dies ist keine Rechtsprechung, die sich mit dem Gesetz in Einklang bringen ließe.